

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

447
165

PATENT

Daß

Alle von Adel

und andere

Singefessene

Des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magde- burgischer Hobeit

Zählerlich die Anzahl ihrer Personen und Viehes zu Beschreibung

der

Salk = Probe = Register

anzeigen /

Auch Salk = Bücher, oder die von Adel we-
nigstens geschriebene Bogen / worin ihr bedür-
fendes Salk verzeichnet ist /
von dem Salk-Inspector sich geben lassen
sollen.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey des Könial. Preussl. privil. Buchdruckers / sel. Joh. Daniel
Müllers Wittwe. 1731.

1741

Sachdem
Seiner Kö-
niglichen Majestät in

Preussen/2c.2c. Unserm allergnädigsten Herrn/
angezeigt worden/ was massen verschiedene
von Adel und andere Eingefessene des Herzog-
thums Magdeburg und der Grafschaft Mans-
feld/ welche die Salz-Probe-Register bey sich
nicht haben beschreiben lassen/ noch Salz-Bü-
cher genommen/ wie sie vermöge Königl. Edicts
vom 3^{ten} Januar. 1730. zu thun schuldig gewesen/
solches damit entschuldigen wollen/ weil sie
gleichwohl ihr Salz aus Königl. Factoreyen/
ja gar einige ein mehreres/ als sie nach denen
gewöhnlichen Sätzen derer Proben-Register
wären schuldig gewesen/ genommen;

So wollen zwar Seine Königliche Maje-
stät in Ansehung dessen wegen dererjenigen/ wel-
che solches gethan/ racione des vergangenen
es dabey bewenden/ und die wegen nicht beschrie-
bener Proben-Register und nicht genommenen
Salz-Bücher verwürckte Strafen nicht bey-
treiben

treiben lassen; Vor das künftige aber verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch von neuem ernstlich/ daß ein jeder/ er mag seyn wer er wolle/ nach Anweisung obgedachten Edicti alle Jahr seine Personen und Vieh dem Saltz-Inspectori richtig angeben/ und Saltz-Bücher/ oder die von Adel wenigstens einen Bogen oder Zettel/ worin ihr bedürfendes Saltz-Quantum verzeichnet ist/ von dem Saltz-Inspector sich geben lassen solle/ allermassen Seine Königliche Majestät oder Dero Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer das im Jahr zur Consumtion im Lande benötigte Saltz-Quantum wissen muß/ umb wegen des Siedens darnach die nöthige Anstalt zu machen/ und die Beschreibung der Proben-Register zu Verhütung aller Unterschleife ohnedem allerdings nöthig ist; Es wird also hie mit zum Ueberfluß nochmalts jedermänniglich verwarnet/ daß über das mit aller Schärfe gehalten/ und folglich diejenige/ so sich weigern/ die Proben-Register beschreiben zu lassen/ oder welche dabey eine Person/ oder auch Vieh verschweigen/ die gesetzte Strafe ohnfehlbahr erlegen/ und selbige bedürfenden fals ohne einiges Nachsehen bengetrieben werden solle. Wie denn

denn auch künftig Niemanden / welcher nicht
dergleichen Salz - Buch oder Salz - Bogen
vorzuweisen hat / in denen Königl. Salz-
Factoreyen weiter Salz abgefollget werden
soll. Wornach denn ein jeder sich zu achten
und vor Strafe zu hüten hat.

Urkundlich unter Seiner Königl. Ma-
jestät eigenhändigen Unterschrift und benge-
druckten Königl. Insiegel. Gegeben zu
Berlin den 5^{ten} Junii 1731.

Sr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow. E. B. v. Kreuz. A. D. v. Bierack. v. Diebahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

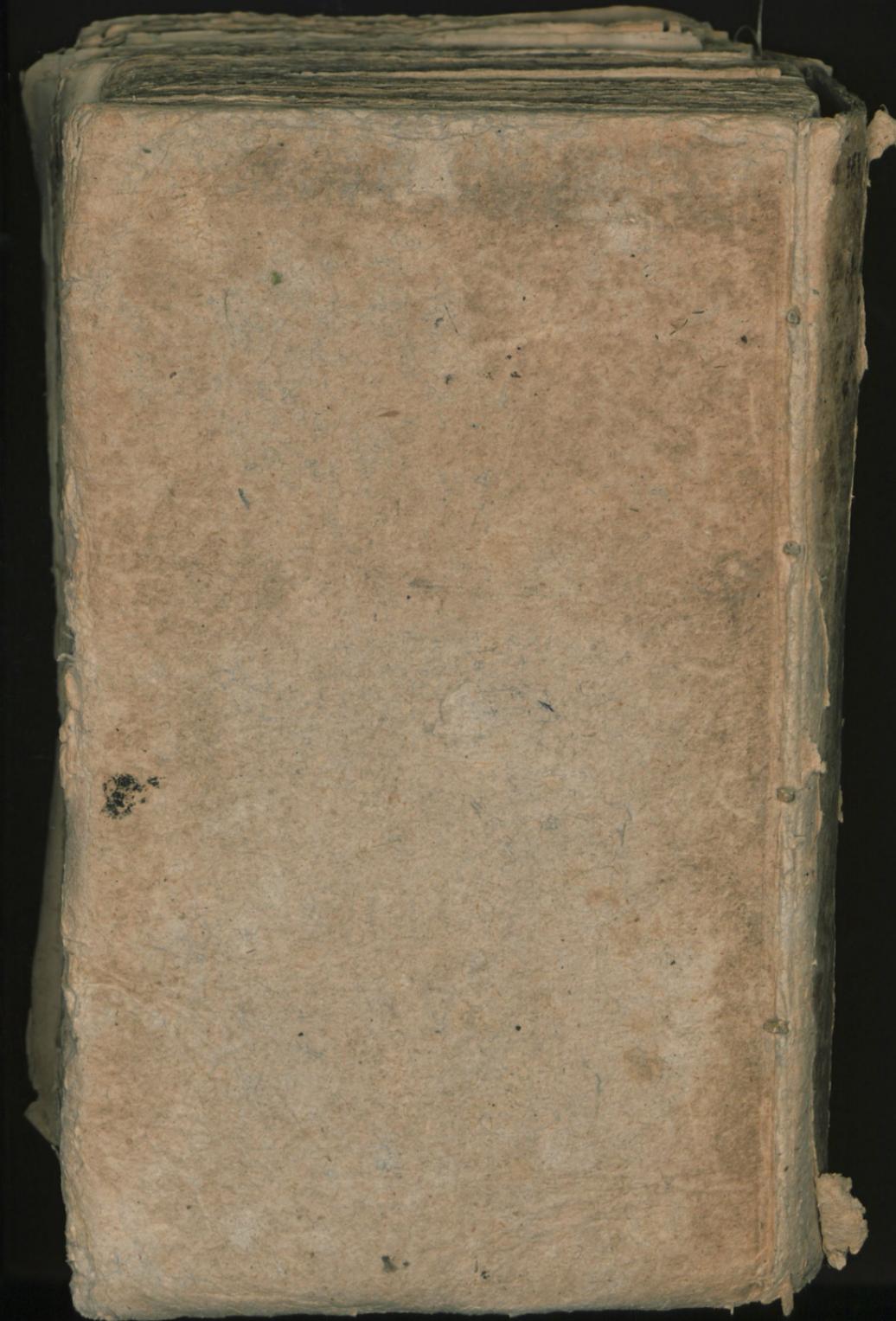
Nr 93 = Handschriften

Retro U

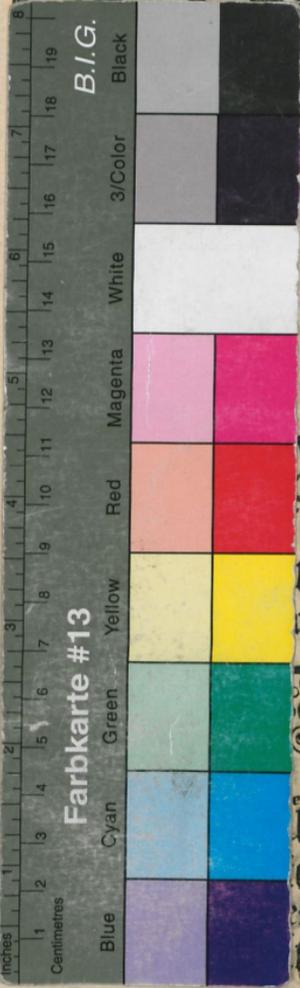
DA

Zus.





PATENT



Daß

VON ADEL

und andere

ingesessene

Stadthums Magdeburg
Grafschaft Mansfeld Magde-
burgischer Hobeit

der Personen und Viehes zu Beschreibung

Probe-Register

anzeigen /

weiblicher, oder die von Adel we-
blicher Ebene Bogen / worin ihr bedür-
ftiges Salz verzeichnet ist /
Stadts-Inspector sich geben lassen
sollen.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey des Königl. Preussl. privil. Buchdruckers / sel. Joh. Daniel
Müllers Wittwe. 1731.